

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN
LAE Gruppe
Stand Januar 2016

1. Allgemeines

- 1.1 Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Bestellbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bestellbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Die stillschweigende Annahme von Ihren Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen durch uns bedeuten kein Einverständnis mit Ihren entgegenstehenden Bedingungen.
- 1.2 Die in diesen Allgemeinen Bestellbedingungen und dem Vertrag verlangte Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Erklärung per Telefax, per E-Mail oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen, soweit wir nicht ausdrücklich die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz verlangen.

2. Angebote

Die Einreichung von Angeboten erfolgt für uns kostenlos. Für Besuche, Kostenvoranschläge, Ausarbeitung von Planungsunterlagen und dgl. wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt.

3. Bestellung/Vertragsabschluss

- 3.1 Auftragserteilungen, Vereinbarungen, Ergänzungen, Änderungen, Nebenabreden usw. sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt oder bestätigt haben.
- 3.2 Bestandteil bzw. Grundlage der Bestellung/Auftrag sind die Angaben des von uns erteilten Auftrages nebst dazugehörigen Unterlagen wie Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Bauvorschriften, Materialvorschriften usw.
- 3.3 Wird von uns ein Auftrag telefonisch vorab vergeben, so verpflichten Sie sich, bei Eingang der schriftlichen Bestellung sofort eine Überprüfung Ihrer und unseren bisherigen Angaben durchzuführen und uns eventuelle Abweichungen sofort mitzuteilen.
- 3.4 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, wenn wir Ihnen zuvor eine angemessene Frist zur Selbstausführung gesetzt haben und diese fruchtlos verstrichen ist.
- 3.5 Der gesamte, mit der Bestellung zusammenhängende Schriftwechsel, ist an die im Bestellschreiben angegebene Anschrift zu richten und muss alle zur Bearbeitung erforderlichen Angaben (Bestell-Nr. und -Datum, Auftrags-Nr. und die Pos.-Nr.) enthalten.

4. Versand, Gefahrenübergang

4.1 Der Versand ist uns durch einzelne Versandanzeigen/Liefernachweise, unterschrieben vom Empfänger, in zweifacher Ausfertigung nachzuweisen. Er muss folgende Angaben enthalten:

- Bestell-Nr. und -Datum, Auftrags-Nr. und Pos.-Nr.,
- Art, Menge, Netto- und Bruttogewicht der Waren,
- die in der Bestellung enthaltene Versandanschrift sowie
- Angaben, die von uns zusätzlich in der Bestellung verlangt wurden.

Eine Ausfertigung begleitet die Ware, die andere Ausfertigung ist uns durch die Post zuzusenden.

Für die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften etwa entstehenden Zahlungsverzögerungen, lehnen wir jede Verantwortung ab. Die durch Nichtbeachtung der Versandanschriften etwa entstehenden Mehrkosten, sind von Ihnen zu tragen.

4.2 Soweit nichts anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Ihren Lasten. Bei Bereitstellung ab Ihrem Werk oder ab Ihrem Verkaufslager ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Ihren Lasten. Bei Bereitstellung frei Empfänger können wir ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind von Ihnen zu tragen.

4.3 Bei Lieferung mit Aufstellung und Montage und bei Leistung geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle auf uns über.

4.4 Sie haben auf eigene Kosten für eine Verpackung zu sorgen, die für die Lieferung und den Transport der Ware erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, Transportverpackungen zurückzunehmen.

4.5 Mehrlieferung und -leistung sowie Teillieferung und -leistung werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns akzeptiert.

4.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns das Recht vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten und Gefahr vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bei uns bis zum Liefertermin auf Ihre Kosten und Gefahr.

5. Materialbeistellungen

5.1 Wird von uns Material beigestellt, so darf dies nur auftragsgemäß für uns verwendet werden. Das gesamte Material bleibt unser Eigentum. Es ist separat zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Sie sind gegebenenfalls verpflichtet, Dritte auf unser Eigentum hinzuweisen. Für das durch uns beige-stellte Material tragen Sie die Gefahr des zufälligen Untergangs. Sie sind ver-

pflichtet, eine entsprechende Versicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

- 5.2 Vor Ausführung der Lieferungen und Leistungen haben Sie zu überprüfen, ob die Bereitstellungen ordnungsgemäß, insbesondere termingerecht erfolgten. Ist dies nicht der Fall, sind Sie verpflichtet, eine Nachfrist zu setzen und nochmals die gewünschten Lieferungen und Leistungen zu bezeichnen. Gleichzeitig haben Sie darauf hinzuweisen, welche terminlichen und sonstigen Konsequenzen sich bei einer Überschreitung der Nachfrist durch uns ergeben. Fehlt ein solcher Hinweis oder werden die gewünschten Lieferungen und Leistungen nicht ausreichend aufgeführt, haben Sie insbesondere keinen Anspruch auf Terminverlängerung. Unsere Rechte bleiben unberührt.
- 5.3 Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Ware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt.

6. Preise, Eigentum

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
Die Preise verstehen sich - sofern keine andere Regelung getroffen wurde – DDP gemäß Incoterms 2010.
- 6.2 Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung / Leistung mit Angabe der Bestell-Nr. und Auftrags-Nr. zweifach einzureichen. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Entspricht die Rechnung nicht den steuerlichen Vorgaben, sind wir berechtigt, unsere Zahlung zurückzuhalten.
- 6.3 Mit der Übergabe werden gelieferte Ware und erbrachte Leistung unser Eigentum. Sie garantieren, dass keinerlei Rechte Dritter (z. B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellen uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

7. Zahlung, Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 7.1 Sie gestatten uns, von allen Ihnen zustehenden (Abschlags-, Schluss-) Rechnungsbeträgen - nach Abzug vereinbarter Sicherheits- und berechtigter Mängelrückhalte und Rechnungskorrekturen - 3 % Skonto abzuziehen, wenn wir bis zum 15. Werktag nach Zugang der Rechnung zahlen. Bis zu diesem Zahlungsziel können keine Fälligkeitszinsen geltend gemacht werden. Die Frist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistungen und sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Verspätete Zahlungen, die ihre Ursache in nicht ordnungsgemäßen Lieferpapieren oder in unvollständigen Rechnungsangaben haben, berechtigen uns trotzdem zum jeweiligen Skontoabzug.
- 7.2 Durch Zahlung wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.

- 7.3 Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen.
- 7.4 Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir in jedem Fall mit unseren Forderungen gegen Ihre Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund diese beruhen, aufrechnen dürfen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder in anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo.
- 7.5 Durch Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 sind wir verpflichtet, gemäß § 48 Einkommenssteuergesetz von allen nach dem 31.12.2001 zu zahlenden Vergütungen eine Quellensteuer von derzeit 15 % einzubehalten und diese für Rechnung des Auftragnehmers an das zuständige Finanzamt abzuführen. Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer. Wir werden keinen Steuerabzug vornehmen, wenn Sie uns zusammen mit der Rechnung, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Zahlungstermin eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Abs. 1 S. 1 EstG vorlegen, die uns von der Verpflichtung zum Einbehalt befreit.

8. Termine, Verzug, höhere Gewalt, Vertragsstrafe

- 8.1 Die vereinbarten Termine und Vertragsfristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferung mit Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen auf deren Abnahme an.
- 8.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Sie tragen alle Kosten, die uns aus einer unterlassenen oder verzögerten Mitteilung entstehen.
- 8.3 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien uns ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferungen / Leistungen. Insoweit sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferungen / Leistungen dadurch bei uns, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, nicht mehr verwertbar sind.
- 8.4 Geraten Sie durch Überschreitung des Liefertermins und/oder mit Vertragsfristen in Verzug, so sind wir berechtigt, eine verschuldensabhängige Vertragsstrafe von 0,15% der Nettoauftragssumme pro Kalendertag, höchstens 5% der Nettoauftragssumme zu verlangen. Ist im Vertrag eine höhere Vertragsstrafe vereinbart, ist diese maßgeblich. Wir sind berechtigt, den Vorbehalt der Ver-

tragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung gegenüber Ihnen zu erklären. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behalten wir uns vor, wobei bei deren Geltendmachung eine ggf. angefallene Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet wird.

9. Vertragserfüllung

- 9.1 Sie stehen dafür ein, dass sämtliche von Ihnen gelieferten Gegenstände und alle von Ihnen erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sie übernehmen die Beschaffenheits- bzw. Haltbarkeitsgarantie für die in unserer Bestellung bzw. den Vertragsbestandteilen genannten Leistungsmerkmale oder Qualitätsangaben. Sollten die Leistungsmerkmale oder Qualitätsangaben aus der Bestellung bzw. den Vertragsbestandteilen nicht eindeutig hervorgehen oder sollte eine Lieferung / Leistung mit den von uns verlangten Leistungsmerkmalen oder Qualitäten zu den vereinbarten Lieferterminen nicht möglich sein, so ist in jedem Fall mit uns Rücksprache zu halten.
- 9.2 Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Lieferungen / Leistungen nach Zeichnungen müssen die auf diesen Zeichnungen eingetragenen Maße von Ihnen vor Beginn kontrolliert werden. In den Zeichnungen enthaltene Maßfehler, die Änderungen in der begonnenen Fertigung bewirken, berechtigen nicht zu Nachforderungen irgendwelcher Art.
- 9.3 Wir werden von Ihnen gelieferte Sachen, sobald uns dies im Rahmen unserer normalen Bearbeitung möglich ist, visuell auf offene Mängel überprüfen. Eine Überprüfung auf Einhaltung unserer Vorgaben für die Bestellung, können wir jedoch in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen. Sie erklären deshalb den Verzicht auf den Einwand verspäteter Mängelrüge gem. § 377 HGB.

10. Rechte bei Mängeln

- 10.1 Unsere Rechte bei Mängeln der Lieferungen / Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, falls VOB/B oder VOL/B vereinbart wurde, nach diesen.
- 10.2 Bei Verträgen nach VOB/B oder VOL/B gilt die Gewährleistungsfrist der Hauptleistung auch für die Mängelbeseitigungsleistung.
- 10.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich uns zu. § 439 BGB gilt entsprechend.
- 10.4 Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Wir sind berechtigt, jederzeit während der Laufzeit des Vertrages, eine Qualitätskontrolle bei Ihnen und den von Ihnen beauftragten Subunternehmen durchzu-

führen oder durchführen zu lassen. Die Qualitätskontrolle entbindet Sie jedoch nicht von Ihren vertraglichen Verpflichtungen, eine zusätzliche Verantwortung übernehmen wir nicht. Die sachlichen Kosten der Qualitätskontrolle gehen zu Ihren, die personellen Kosten zu unseren Lasten. Dies gilt jedoch nicht, wenn erhebliche Beanstandungen eine Wiederholung der Qualitätskontrolle erforderlich machen. In diesem Fall gehen auch alle personellen Kosten, einschließlich der erforderlichen Aufwendungen, zu Ihren Lasten.

11. Haftung

11.1 Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Sie haften für alle Schäden, die Sie oder Ihre Mitarbeiter - unabhängig davon, ob diese während der Arbeit in unseren Betrieb integriert sind oder nicht - uns, unseren Mitarbeitern oder einem Dritten schuldhaft verursachen. Sollten wir wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen werden, stellen Sie uns von jeglichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen und Kosten frei.

11.3 Sie haften für sämtliche Schäden, die durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Immissionsschutzgesetze, der Altölverordnung, des Wasserhaushalts- und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallbeseitigungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen entstehen. Sie stellen uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen eines solchen Verstoßes gegen uns richten.

12. Versicherung, Produkthaftung, Freistellung

12.1 Sie verpflichten sich, eine für die Bestellung ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung (und gegebenenfalls Planungshaftpflicht) abzuschließen und bis zur Erfüllung aufrechtzuerhalten. Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung sowie der Umwelthaftung in angemessener Höhe versichern. Auf Verlangen werden Sie uns die Versicherungspolice vorlegen.

12.2 Werden wir aufgrund in- und ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit des Produkts in Anspruch genommen, die auf Ihr Erzeugnis zurück zu führen ist, sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens insoweit zu verlangen, als dieser durch Ihr Erzeugnis bedingt ist.

12.3 Sie sind verpflichtet uns im Rahmen Ihrer Produktverantwortlichkeit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns wegen des mangelhaften Erzeugnisses durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

13. Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

Wir sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurück zu treten, wenn Sie Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfah-

rens gestellt oder wenn Sie Ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt haben sowie bei freiwilliger Liquidation.

14. Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Muster, Geheimhaltung

- 14.1 Auf unsere Kosten hergestellte oder von uns eingesandte Modelle, Zeichnungen, Werkzeuge, Mess-Prüfmittel usw. bleiben unser Eigentum. Sie dürfen von Ihnen außerhalb des Vertrages liegende Zwecke nicht verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind von Ihnen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in Ihrem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als unser Eigentum zu kennzeichnen und geheim zu halten. Sie sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, zusammen mit der Lieferung / Leistung an uns kostenlos zurückzusenden. Sie haften uns für alle Schäden, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen.
- 14.2 Sie verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Sie haben Ihre Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 14.3 Die Benutzung unserer Anfragen und Bestellungen sowie des sonstigen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, sonstiges

- 15.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist der Ort, an dem Ihre Lieferungen/Leistungen von uns verwendet werden; sofern dieser Ort in unserer Bestellung nicht genannt ist, die Versandanschrift. In allen übrigen Fällen, auch für Zahlungen, ist Leistungs- und Erfüllungsort der Sitz unserer Gesellschaft.
- 15.2 Sind Sie Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtlich bestelltes Sondervermögen, ist Gerichtsstand Heidelberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Sie an Ihrem Geschäftssitz oder einem sonstigen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.3 Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht.
- 15.4 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarungen durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.